

Zu § 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung:

§4

Spezifische Bestimmungen zur Anwendung des Pflichtenheftnachweises und Entscheidungen zur Erarbeitung von Pflichtenheften für ausgewählte Erzeugnisse

(1) Die im Pflichtenheftnachweis auszuweisende Obergrenze für den Preis ist sowohl für den Industrieabgabepreis (IAP) als auch für den Betriebspreis (BP) festzulegen. Die Devisenrentabilität ist entsprechend den geltenden Bestimmungen auszuweisen. Unter „Weitere Zielstellungen“ des Pflichtenheftnachweises sind aufzunehmen

- die auf den Hauptmärkten des sozialistischen Wirtschaftsgebietes und des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit voraussichtlich zu erzielenden Valutaerlöse und die Valutaeffektivität,
- vorgesehene Lizenzvergaben und andere Formen des Exports wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(2) Der Pflichtenheftnachweis für Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung ist gemäß Anlage² unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen zu erarbeiten.

(3) Bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die sich aus Anforderungen der Exportkunden ergeben, wie

- Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen einschließlich Ausarbeitung entsprechender Angebote,
- Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Lastenhefte,
- kundenwunsch- bzw. marktspezifische Modifizierung vorhandener Grundtypen von Erzeugnissen,

können die Angaben im Pflichtenheftnachweis auf die wissenschaftlich-technische Zielstellung-, die Produktions- und Exportzielstellung, die Devisenrentabilität, die Obergrenze für Selbstkosten und den maximal einzusetzenden Aufwand begrenzt werden. Die Kundenforderung ist Bestandteil der Zielstellungen im Pflichtenheftnachweis. Der Pflichtenheftnachweis gilt dann als Pflichtenheft. Der Generaldirektor kann bei der Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen sowie in Abhängigkeit vom Umfang erforderlicher wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Veränderung von Erzeugnisgrundtypen entscheiden, daß anstelle des Pflichtenheftes ein Entwicklungsauftrag gemäß § 1 Abs. 2 erteilt wird. Exportzielstellungen und die zu erreichende Devisenrentabilität sind auszuweisen.

(4) Für wissenschaftlich-technische Arbeiten zur Entwicklung neuer Erzeugnisse für

- Konsumgüter-Kollektionen bzw. -Sortimente eines Kombinates, die modischen und saisonbedingten Erneuerungen unterliegen,
- Typen- oder Baureihen

kann jeweils ein Pflichtenheft für die gesamte Kollektion, Typenreihe usw. ausgearbeitet werden, wenn sie im gleichen Zeitraum entwickelt und in ihrer Gesamtheit innerhalb eines Jahres in die Produktion eingeführt werden. Durch die zuständigen Minister ist in einer Nomenklatur festzulegen, für welche Kollektionen, Sortimente, Typen- und Baureihen dies zutrifft.

(5) Zur Entwicklung von Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ haben die zuständigen Minister in einer Nomenklatur festzulegen, für welche Erzeugnisse mit geringfügigem Anteil von Entwicklungsarbeiten die Ausarbeitung eines Pflichtenheftes nicht erforderlich ist. Wird kein Pflichtenheft erarbeitet, ist ein Entwicklungsauftrag zu erteilen.

² Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis — Grundlagenforschung und angewandte Forschung“ ist beim Vordruckverlag Spremberg unter der Bestell-Nr. PV 1421 zu beziehen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§5

Mitwirkung bei der Erarbeitung der Zielstellungen des Pflichtenheftes

Die Erarbeitung der Zielstellungen der Pflichtenhefte ist durch den Generaldirektor so zu leiten, daß durch gründliche vorausschauende Analyse der Kunden- und Anwenderbedürfnisse (einschließlich der Anforderungen an Schutzgüte und Arbeitssicherheit), der Marktentwicklung sowie der wissenschaftlich-technischen Entwicklungstendenzen die Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf konkurrenz- und absatzfähige Neuerungen ausgerichtet wird. Insbesondere ist der voraussichtliche Bedarf im Inland und für den Export, das für einen hocheffektiven Absatz erforderliche Niveau der Neuentwicklung sowie das zu erreichende Verhältnis von Aufwand und Ergebnis zu ermitteln. Dazu sind der zuständige Außenhandelsbetrieb, die wichtigsten Anwender und Zulieferer und — bei der Entwicklung von Konsumgütern — der Binnenhandel und das zuständige Bilanzorgan zur Durchsetzung ihrer volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen in die Vorbereitung und Erarbeitung der Pflichtenhefte einzubeziehen. Sie haben die erforderlichen Informationen bereitzustellen und bei der Erarbeitung der Ziele des "Pflichtenheftes aktiv mitzuwirken. Durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb sind gleichzeitig die entsprechenden Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung festzulegen, mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren und einzuleiten. Bei der Grundlagen- und angewandten Forschung erfolgt die Einbeziehung der Partner entsprechend der Spezifik der Aufgabe.

Zu § 5, § 9 und § 10 der Verordnung:

§6

Verteidigung der Zielstellungen und Zwischenverteidigung

(1) Die für die Volkswirtschaft und das Kombinat zu erreichenden ökonomischen Ergebnisse sind generell zum Ausgangs- und Endpunkt der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu machen. Sie sind als anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Ziele für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien in den Pflichtenheften festzulegen.

(2) Das Pflichtenheft ist vor einem sachkundigen Gremium zu verteidigen (Eröffnungsverteidigung). Im Mittelpunkt der Eröffnungsverteidigung steht die Entscheidung über die ökonomischen Ziele der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und die daraus abgeleitete wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung. Im Zusammenhang mit der Bestätigung des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor auf der Grundlage von Vorschlägen des Amtes für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung, des Amtes für industrielle Formgestaltung und der Organe des Außen- und Binnenhandels in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, ob mit der Produktionsaufnahme des neuen Erzeugnisses das Vorgängererzeugnis als veraltet erklärt werden soll. Mit der Bestätigung des Pflichtenheftes ist durch den Generaldirektor über die Anwendung des aufgabengebundenen Leistungszuschlages sowie anderer Formen der persönlichen materiellen Stimulierung zu entscheiden.

(3) Die gegenseitigen Verpflichtungen der Partner zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe und zur Überleitung ihrer Ergebnisse sind unverzüglich nach Bestätigung des Pflichtenheftes vertraglich zu vereinbaren, soweit der Vertragsabschluß nicht bereits erfolgt ist. Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung entscheiden die zuständigen